

## *Tanz der Strausse*

*Mit seinem Hungerstreik wirft Hanfbauer Bernard Rappaz fundamentale Fragen auf, deren Beantwortung die Justiz bisher schuldig geblieben ist. Von Markus Felber*

Weil er die fast sechsjährige Freiheitsstrafe für ungerecht hält, zu der er vor allem wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde, versucht der Walliser Hanfbauer Bernard Rappaz mit einem Hungerstreik, kurzfristig eine Unterbrechung des Strafvollzugs zu erreichen. Was er längerfristig erzielen will, bleibt unklar, schöbe doch eine Unterbrechung das Absitzen der Strafe nur zeitlich hinaus. Mittelfristig hat der Gefangene - gewollt oder ungewollt - die Justiz zu einem peinlichen Trauerspiel veranlasst.

Dass die durch den Hungerstreik aufgeworfene Problematik das Bundesgericht überfordern könnte, war zu befürchten, als sich abzeichnete, dass nicht eine der beiden öffentlichrechtlichen Kammern sich der Causa Rappaz annehmen würde, sondern die für den Strafvollzug zuständige Strafrechtliche Abteilung. Sie gilt nicht als Elitetruppe des höchsten Gerichts, und die Mehrheit ihrer Mitglieder verfügt über wenig Erfahrung und Sensibilität im Umgang mit Grundrechten.

### *Letzte Klarheiten beseitigt*

Doch zunächst einmal das Positive vorweg: Im Ergebnis blieb das Gericht konsequent und lehnte in allen drei bisher ergangenen Urteilen einen Unterbruch des Strafvollzugs ab. Das ist gut so für die Rechtssicherheit, für die Gleichbehandlung aller Strafgefangenen und für das Vertrauen in die Justiz. Doch so geradlinig die Urteile im Ergebnis ergingen, so inkonsequent und unvollständig sind die dafür gelieferten Begründungen. Statt sich den Problemen zu stellen, schienen die Richter mit dem Kopf im Sand um den heissen Brei zu tanzen.

Bei der öffentlichen Beratung der ersten Beschwerde am 26. August 2010 wurde mehrfach erwähnt, dass Bernard Rappaz keinen klaren Sterbewunsch geäussert habe und eigentlich vor der letzten Konsequenz seines Tuns bewahrt werden möchte. Unter diesen Umständen wäre gegen die damals angeregte Zwangsernährung kaum Grundsätzliches einzuwenden. Bereits in der schriftlichen Begründung des ersten Urteils war davon jedoch kaum mehr zu lesen. Vielmehr wurde in einem Halbsatz und ohne weitere Begründung festgehalten, dass die Ärzte ungeachtet ihrer ethischen Regeln den Gefangenen auch gegen seinen Willen ernähren müssten. Das wurde im zweiten Urteil lakonisch wiederholt, obwohl bis dahin auch dem Gericht klar sein musste, dass die Ärzte sich dem Befehl der Justiz mit guten Gründen widersetzen, weil der Patient eine Zwangsernährung klar ablehnt. Der jetzt vorliegende dritte Entscheid schliesslich beseitigt letzte Klarheiten und lässt nebulös durchblicken, dass Rappaz durchaus gerettet werden könnte, sobald er seinen Hungerstreik abbricht. Damit wurde der Schlüssel zum Ausweg aus der Sackgasse klammheimlich von der Tasche des

Arztes ins Krankenbett verschoben.

### *Fundamentale Frage*

Mit jeder Modifikation der Begründung wurde deutlicher, dass das Bundesgericht die der Problematik des Hungerstreiks zugrunde liegenden Fragen nicht angehen mag. Vorweg zu klären wäre, ob der Staat aufgrund einer Fürsorgepflicht dazu verpflichtet ist, einen Strafgefangenen auch gegen dessen Willen am Leben zu erhalten, oder ob das Recht auf einen selbstbestimmten Tod auch für Personen im Strafvollzug gilt. Würde eine solche Fürsorgepflicht bejaht, dürfte die Zwangsernährung angeordnet werden; und wenn kein Arzt sie durchführte, müsste der Strafvollzug wohl unterbrochen werden. Bejaht man dagegen das Selbstbestimmungsrecht des Strafgefangenen über sein eigenes Leben, weiss dieser, dass im Falle eines Hungerstreiks keine Zwangsernährung erfolgen wird und nur er allein das letale Geschehen stoppen kann.

Die aufgeworfenen Fragen sind indes nicht nur für den Gefangenen selbst von fundamentaler Bedeutung, sondern ebenso für die beteiligten Behörden, die Ärzte und die Öffentlichkeit. Noch liegt eine Beschwerde auf dem Tisch des Bundesgerichts, mit welcher der behandelnde Arzt sich dagegen wehrt, dass die Walliser Justiz ihn unter Strafandrohung zur Zwangsernährung Rappaz' verpflichtet hat. Es wird jetzt zu Recht erwartet, dass das höchste Gericht bei der Beurteilung dieses Streits die geschuldeten Antworten liefert - und zwar selbst dann, wenn Bernard Rappaz bis dahin nicht mehr leben sollte.

Gefordert ist jetzt aber auch der Bundesgesetzgeber. Denn es darf nicht sein, dass für eine derart gravierende Problematik einige Kantone mehr oder weniger unterschiedliche gesetzliche Regelungen haben und alle anderen gar keine. Es gilt für das ganze Gebiet der Schweiz einheitlich zu klären, ob eine Zwangsernährung von der Justiz angeordnet werden darf und vom Arzt durchgeführt werden muss oder ob der Staat einen allfälligen Hungerstreik respektiert. Damit wird die bisherige Unsicherheit beseitigt, die mit eine Ursache dafür ist, dass überhaupt versucht wird, den Staat mit einem Hungerstreik unter Druck zu setzen.